

**Bescheinigung Korrosionsschutz
SLVHa-EN1090-2.00002KOR.2012.5**

Die

GSI – Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH, Niederlassung SLV Hannover

hat in dem Unternehmen, auf Grundlage der maßgebenden technischen Spezifikation(en) die Voraussetzung für eine auf das Ausführen von Korrosionsschutzarbeiten bezogene Fertigung und die dazu gehörenden Organisation der werkeigenen Produktionskontrolle bewertet.

Unternehmen	THIESBÜRGER GmbH Daniel-Eckhardt-Str. 21 45356 Essen
Betrieb(e) / Betriebsteil(e) des Unternehmers	-
Produkt(e)	Stahlbauteile bis einschließlich EXC 4 nach EN 1090-2
Korrosionsschutzprozess(e)	Airless-Spritzen, Strahlentrostung, Beschichtungen, Fertigungsbeschichtungen (Schweißprimer)
Verantwortliche Aufsichtsperson (Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation)	Thomas Kowald, geb. 18.11.1964
Vertreter (Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum, Qualifikation)	Reinhold Fischer, geb. 02.06.1954
Bestätigung	Auf Grundlage der Bestimmungen der folgenden technischen Spezifikationen wurde(n) folgende Voraussetzungen erfüllt: Personelle und fertigungstechnischen Anforderungen nach EN 1090-2: 2008+A1:2011, Pkt. 10; 12.6 und Anhang F Funktionierendes System der werkseigenen Produktionskontrolle nach EN 1090-1: 2009/AC:2012, Pkt. 6 und Tab.B.1
Gültigkeitsbeginn	02.10.2016
Nächste Überwachung	01.10.2019
Gültigkeitsdauer	Diese Bescheinigung bleibt solange gültig, wie sich die Bestimmungen der oben genannten technischen Spezifikation selber oder die Fertigungsbedingungen in dem / den Betrieb(en) nicht wesentlich verändert haben.
Bemerkungen	Eine CE-Kennzeichnung von Bauteilen oder Bausätzen kann nur durch den im EG-Konformitätszertifikat genannten Hersteller erfolgen

Austellungsort/-datum

Hannover, 04.10.2018
Epperlein/Bub




Dipl.-Ing. K. Schnoy
(Leiter der Zertifizierungsstelle)

Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die Regelungen der PÜZIG der GSI mbH in der jeweils gültigen Fassung.
2. Diese Bescheinigung darf zu Werbungs- und anderen Zwecken nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu diesem Zertifikat stehen.
3. Treten Zweifel an der Eignung der Betriebsstätte(n) auf, sind jederzeit unangemeldete, für den Hersteller kostenpflichtige Überwachungen in der/den Betriebsstätte(n) durch die Überwachungsstelle vorbehalten.
4. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
5. Folgende Änderungen sind der Prüfstelle anzuzeigen:
 - a) Neue Produktionsanlagen oder Veränderungen an wesentlichen Produktionsanlagen;
 - b) Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson;
 - c) Einführung neuer Prozesse
 - c) Neue wesentliche Produktionseinrichtungen

In den angeführten Fällen muss eine Überwachung durch die Prüfstelle veranlasst werden.

Verteiler:

1. Antragsteller
2. Z.d.A.